

Tätigkeitsbericht 2011

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Kornplatz 2 · 7002 Chur

Telefon 081 256 55 58 · Telefax 081 256 55 54

dsb@staka.gr.ch

Inhalt

I.	Vorwort	2
----	---------	---

II.	Ausgewählte Themen	3
	1. Recht auf Kenntnis der Abstammung	3
	2. Bekanntgabe von Adressdaten seitens des Elektrizitätswerkes an die Einwohnerkontrolle	7
	3. Selektive Videoüberwachung im Spital	9
	4. Zentrales Personenregister	12

III.	Fälle aus der Praxis	15
	1. Aktenherausgabe	15
	2. Case-Management Berufsbildung	16
	3. Geschäftsprüfungskommission (GPK)	18
	4. Weitergabe von Adressdaten eines Initiativbogens	19
	5. Weitergabe von Personendaten	20
	6. Zustellung von Betreibungsunterlagen	22

IV.	Verbände	23
-----	----------	----

V.	Statistik	24
----	-----------	----

VI.	Abkürzungsverzeichnis	25
-----	-----------------------	----

I. Vorwort

Videüberwachung – ein Allheilmittel

Im vergangenen Geschäftsjahr mehrten sich die Anfragen betreffend Videoüberwachungen. Private, Kommunen, Organisationen und Andere setzen vermehrt auf dieses moderne und in der Zwischenzeit auch finanzierbare Überwachungsmittel. Die Gründe für die Installation von Videogeräten sind unterschiedlich. Vielfach entspringen sie einem diffusen Sicherheitsbedürfnis, ohne das konkrete Umstände vorliegen.

2

Währenddessen in einigen Kantonen einzelne Bestimmungen oder gar umfassende gesetzliche Regelungen für die Anwendung von Videoüberwachungen eingeführt worden sind, finden sich in Graubünden weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene entsprechende Grundlagen. Bei der Videoüberwachung handelt es sich zweifellos um einen Eingriff in die Grundrechte. Folgerichtig sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Daneben dürfen wichtige Spezialnormen nicht unberücksichtigt bleiben. Zu denken ist beispielsweise an Art. 179 quater StGB (Strafbarkeit von Aufnahmen aus dem Privatbereich) und Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (keine Überwachungssysteme am Arbeitsplatz). Bevor überhaupt eine Videoüberwachung ins Auge gefasst werden kann, muss sich jeder Anwender Gedanken machen, ob ein solches Instrument überhaupt geeignet ist, den vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Entscheidend ist die Güterabwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen auf Wahrung der Privatsphäre und dem Interesse des Gemeinwesens auf Sicherheit. In diesem Zusammenhang wird oft argumentiert, eine Person, die nichts zu verbergen habe, werde durch eine Videoüberwachung auch nicht gestört. Diese falsche Begründung verkennt, dass sich eine beobachtete Person anders verhält. Der Beobachtungsdruck führt zu Verlust von Freiheit und Eigenständigkeit. Die umfassende Bewegungsfreiheit bildet in unserer Gesellschaftsordnung einen wichtigen Stützfeiler. Einschränkungen dürfen nur bei einer schweren Bedrohung anderer schützenswerter Güter erfolgen. Eine vermeintliche Erhöhung des subjektiv empfundenen Sicherheitsbedürfnisses genügt auf alle Fälle nicht.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



RA Thomas Casanova

II. Ausgewählte Themen

1. *Recht auf Kenntnis der Abstammung*

Sachverhalt

A. wurde vorehelich geboren und hatte zu ihrem leiblichen Vater keinen Kontakt. Durch ihre Recherchen konnte sie herausfinden, dass ihr leiblicher Vater seit 1990 verstorben ist. A. geht davon aus, dass sie drei Halbgeschwister hat und würde diese sehr gerne kennen lernen. Allerdings erhält sie von den Behörden – mit Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzes – nicht die erforderlichen Auskünfte.

3

Fragestellung

Ein Recht auf Auskunft lässt sich am ehesten aus dem Recht auf Kenntnis seiner Abstammung ableiten. Aus diesem Grund beruft sich A. auf das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) erlassene Urteil «Jäggi gegen die Schweiz».

Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz sind im Zusammenhang mit dem Recht auf Kenntnis der Abstammung insbesondere der Fall der Samenspende und jener der Adoption ausdrücklich geregelt. Für durch heterologe Insemination gezeugte Kinder (Samenspende) ist in der Schweiz der Grundsatz, wonach jede Person Zugang zu den Daten über ihre Abstammung hat, ausdrücklich in der Bundesverfassung¹ festgehalten. Konkretisiert wird er im Gesetz über die Fortpflanzungsmedizin (FMedG)². Gemäss Art. 27 FMedG hat ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, beim Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen über die Personalien des Spenders Auskunft zu verlangen. Gestützt auf Art. 268c ZGB haben auch volljährige adoptierte Kinder das Recht, jederzeit Auskunft über die Personalien ihrer leiblichen Eltern zu erhalten.

¹ Art. 119 Abs. 2 lit. g BV.

² SR 810.11; BG über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR geht davon aus, dass die Kenntnis der eigenen Herkunft und Lebensgeschichte von essentieller Bedeutung für die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit ist. Es kann daher gemäss der Rechtsprechung des EGMR aus Art. 8 EMRK³ (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) abgeleitet werden, dass eine Person, die versucht, die Wahrheit über die eigene Abstammung zu erfahren, ein durch die EMRK geschütztes Interesse hat, jene Informationen zu erhalten, die unbedingt nötig sind, um substantielle Aspekte der persönlichen Identität klären zu können. Dies wurde im Urteil «Jäggi gegen die Schweiz» vom 13. Juli 2006⁴ festgehalten.

In diesem die Schweiz betreffenden Urteil ging es um einen im Jahr 1939 geborenen Beschwerdeführer, der Zeit seines Lebens Klarheit über die Identität seines Vaters gewinnen wollte. Der EGMR bestätigte in seinem Entscheid seine bereits bestehende Rechtsprechung zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Er verdeutlichte ferner, dass dieses unabhängig von dem bereits erreichten Lebensalter der suchenden Person bestehe. Ferner wurde mit dem erwähnten Urteil festgehalten, dass das Recht auf tatsächliche Kenntnis der genetischen Abstammung sich nicht auf gegebene prozessuale Möglichkeiten beschränkt, sondern auch durchgesetzt werden können müsse.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. So ist das Recht auf Information über die eigene Herkunft mit möglicherweise entgegenstehenden Rechten abzuwägen.⁵

Es stellen sich im vorliegenden Fall daher die folgenden Fragen:

- Umfasst das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung auch das Recht, die Namen der Halbgeschwister zu erfahren und mit diesen in Kontakt zu treten?

³ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁴ EGMR, Urteil vom 13.7.2006, Kammer III, Bsw. Nr. 58.757/00.

⁵ vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK: «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.».

Recht auf Kenntnis seiner Abstammung

Gemäss Art. 27 Abs. 3 FMedG läuft das Verfahren der Auskunftserteilung wie folgt ab:

1. Das Kind stellt ein Gesuch um Auskunftserteilung beim Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen.
2. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen informiert, wenn möglich, den Spender.
3. Wenn der Spender den persönlichen Kontakt ablehnt, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte des Spenders und den Anspruch seiner Familie auf Schutz hinzuweisen.
4. Beharrt das Kind trotzdem auf die Auskunft, so erteilt das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen ihm die Angaben über die Personalien des Spenders und dessen äussere Erscheinung.

Der Auskunftsanspruch dient nur der Faktenkenntnis des Kindes und es soll in der Folge nicht zur Änderung der rechtlichen Vaterschaft kommen. Abstammungsrechtliche Klagen sind nur eingeschränkt möglich. So kann gemäss Art. 23 FMedG ein Kind, das durch Samenspende gezeugt worden ist, das Kindsverhältnis zum Ehemann der Mutter nicht anfechten (Abs. 1). Ausserdem kann ein durch Samenspende gezeugtes Kind keine Vaterschaftsklage gegen den Samenspender erheben, ausser wenn die Samenspende wissentlich bei einer Person erfolgte, die keine Bewilligung für die Fortpflanzungsverfahren oder für die Konservierung und Vermittlung gespendeter Samenzellen hat (Abs. 2).

– Stehen einer Bekanntgabe der Namen bzw. einer allfälligen Kontaktaufnahme überwiegende Rechte / Interessen entgegen?

Wie weit geht das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung?

Gemäss der Rechtsprechung des EGMR fallen unter den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK alle Verfahren, die *mit der Klärung der Abstammung* in Verbindung stehen. In den einzelnen Urteilen wird primär auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kinder abgestellt. Betreffend einen Anspruch auf Kenntnis der Halbgeschwister ist nichts festgehalten. Die (sowohl vom Bundesgericht als auch vom EGMR) zu beurteilenden Fälle betreffen vor allem die Adoption und die Samenspende. Es finden sich dazu diverse Entscheide, in welchen jedoch – wie erwähnt – jeweils das Verhältnis «Eltern (teil) – Kind» relevant ist, was auch für das zitierte Urteil «Jäggi gegen die Schweiz» gilt.

Für die Frage nach dem Umfang des Rechts auf Kenntnis der Abstammung ist primär zu eruieren, was unter dem Begriff «Abstammung» zu verstehen ist. Biologisch versteht man darunter die Weitergabe von Genen über Generationen hinweg; also die biologische Herkunft eines Individuums. Im Zivilgesetzbuch findet sich keine rechtliche Definition des Begriffs. Es muss jedoch auch unter rechtlichen Gesichtspunkten davon ausgegangen werden, dass darunter das Verhältnis zwischen Eltern und Kind (also das Kindsverhältnis) zu verstehen ist. Dies hat zur Folge, dass – nur aber immerhin – ein Anspruch auf Kenntnis der leiblichen Eltern besteht.

Eine Nachfrage beim Bundesamt für Gesundheit, für welches sich die Frage nach der Kennt-

nis der Abstammung in Fällen der Samenspende stellt, hat ergeben, dass auch dort davon ausgegangen wird, dass ein Kind zwar einen Anspruch hat, über die Identität des leiblichen Erzeugers Auskunft zu erhalten, nicht jedoch über allfällige Halbgeschwister.

Entgegenstehende überwiegende Rechte / Interessen?

Da bereits die Frage, ob ein Anspruch auf Kenntnis der Halbgeschwister besteht, verneint wird, muss nicht mehr geprüft werden, ob einer Kontaktaufnahme überwiegende Rechte / Interessen entgegenstehen würden. Allerdings soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass einem Recht auf Kenntnis der Abstammung schützenswerte Interessen der übrigen Beteiligten entgegenstehen können. So sind beispielsweise in Art. 10 Abs. 2 BV das Recht auf persönliche Freiheit und in Art. 13 Abs. 2 BV der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten geregelt. Aus den unterschiedlichen Interessen ergibt sich, dass das Auskunftsrecht nicht eine uneingeschränkte Rechtsposition verleiht, sondern dieses der Abwägung mit gegebenenfalls widerstreitenden Interessen anderer Grundrechtsträger unterliegt. Wie zuvor dargelegt, wurde in den Fällen des Art. 27 FMedG und des Art. 268c ZGB eine Wertentscheidung zugunsten des Kindesinteresses getroffen. Dadurch werden die Grundrechte der übrigen Betroffenen beschränkt. In Fällen jedoch, die das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, muss diese Interessenabwägung unweigerlich vorgenommen werden.

Fazit

Gemäss der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts besteht ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Es ist allerdings davon auszugehen, dass unter dem Begriff der «Abstammung» lediglich das Verhältnis «Eltern(teil) – Kind» zu verstehen ist. Bezüglich der Frage, ob ein Recht auf Kenntnis der Halbgeschwister besteht, findet sich keine gesetzliche Grundlage oder konkrete Rechtsprechung. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass ein solcher Anspruch besteht, müsste im konkreten Einzelfall eine Abwägung der involvierten Interessen vorgenommen werden.

2. Bekanntgabe von Adressdaten seitens des Elektrizitätswerkes an die Einwohnerkontrolle

Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk (EW) wurde von der Gemeindeverwaltung angefragt, ob sie dem Einwohneramt Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde mitteilen könne.

Beizug von Drittpersonen

Im Zusammenhang mit Sozialhilfefällen hat sich die Anzahl Fälle in einer Gemeinde permanent gesteigert. Die Gemeinde sieht deshalb vor, eine Arbeitsgruppe aus zwei Personen zu bilden, die sich mit der Abwicklung der Fälle beschäftigt. Es ist beabsichtigt, für diese Aufgabe eine Person beizuziehen, die nicht in der Gemeinde sondern beim Kreis angestellt ist. Ausgehend vom Fall, dass diese Person als Aussenstehende, im Auftragsverhältnis Aufgaben übernimmt, handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Auslagerung einer Gemeindeaufgabe. Zur Anwendung kommt Art. 10a DSG. Danach kann das Bearbeiten von Personendaten durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet. Eine gesetzliche Einschränkung liegt nicht vor.

In diesem Fall ist wesentlich, dass die Gemeinde ihre Pflicht in Bezug auf die Auswahl und Kontrolle der zugezogenen Personen nachkommt. Die Gemeinde muss sich nämlich vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Kann diese Gewährleistung garantiert werden, ist der Beizug einer Drittperson statthaft. Die beauftragte Person untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie andere Mitglieder von Behörden.

Rechtliches

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)¹ sind die Einwohnerkontrollen verpflichtet, von jeder Person unter anderem folgende Daten festzustellen: Gebäudeidentifikator nach dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes, Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart sowie Wohn- und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort. Nun ist es so, dass bei Mutationen zwischen Gemeinden die Einwohner verpflichtet sind, sich beim Einwohneramt ab- bzw. anzumelden. In diesem Fall erhält das Einwohneramt die durch sie zu bearbeitenden Angaben direkt. Wenn indessen Einwohner innerhalb der Wohnortsgemeinde die Wohnung wechseln, wird das Einwohneramt nicht in jedem Fall über diesen Umstand orientiert. Das EW erhält davon Kenntnis, da die Rechnungen für Strom sich immer auf den konkreten Haushalt beziehen. Es liegt deshalb auf der Hand, dass das Einwohneramt ein EW anfragt, ob Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde dem Einwohneramt bekannt gegeben werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das EW die ihm bekannten Angaben weitergeben darf.

¹ SR 431.02.

Name, Adresse und Wohnung werden vom EW erhoben, um eine individuelle Rechnung an die zuständige Person stellen zu können. Darin ist der Zweck der Erhebung dieser Daten zu sehen. Dieselbe Aufgabe hat das Einwohneramt gestützt auf das Harmonisierungsgesetz. Damit wird das Gebot der Zweckbindung gemäss Art. 4 Abs. 3 DSG erfüllt.

Art. 12 DSG hält fest, dass bei der Bearbeitung von Personendaten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht verletzt werden darf. Es darf insbesondere nicht entgegen den Grundsätzen von Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 DSG Personendaten bearbeitet werden. Der Begriff Bearbeiten umfasst gestützt auf Art. 3 lit. e DSG auch das Bekanntgeben, d. h. das Weiterleiten an Dritte. Es bleibt somit abzuklären, ob die allgemeinen Datenschutzbestimmungen gemäss den Art. 4, 5 und 7 DSG erfüllt sind. Art. 5 Abs. 1 DSG tangiert das Prinzip der Datenintegrität. Mit Erfassen der richtigen Person an der richtigen Adresse wird dieser Vorgabe nachgelebt. Ebenso bietet die Einhaltung von Art. 7 Abs. 1 DSG, wonach angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten getroffen werden müssen, keine Probleme. In Art. 4 DSG werden die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Zweckgebundenheit behandelt. Das Erheben der genauen Adressdaten erfolgt ganz offensichtlich rechtmässig. In Art. 4 Abs. 2 DSG wird das Verhältnismässigkeitsprinzip legiferiert. Daraus folgt, dass lediglich, wenn überhaupt, der Name und die Adresse sowie der Wohnungsidentifikator gemäss Harmonisierungsgesetz an die Einwohnerkontrolle weitergeleitet werden dürfen. Andere Angaben insbesondere im Zusammenhang mit dem Strombezug oder dergleichen dürfen nicht verbreitet werden. Mit Bezug auf das Prinzip der Zweckgebundenheit kann auf Vorgenanntes verwiesen werden. Es kann festgestellt werden, dass auch Art. 4 DSG vorliegend eingehalten wird.

In Art. 13. Abs. 1 DSG wird festgehalten, wann eine Verletzung der Persönlichkeit als widerrechtlich definiert wird. Es bedarf in jedem Fall eines Rechtfertigungsgrundes. Dieser kann in einem überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesse oder durch ein Gesetz gegeben sein. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Verwaltungstätigkeit effizient geführt wird. Daneben ist das Einwohneramt von Gesetzes wegen verpflichtet, die vorgenannten Daten zu erheben. Mithin kann eine widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten ausgeschlossen werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das EW berechtigt ist, dem Einwohneramt Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde mitzuteilen.

3. Selektive Videoüberwachung im Spital¹

Allgemeines

Anwaltsvollmacht/Berufsgeheimnis

Der Umfang der rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsmacht richtet sich nach dem Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vertreter. Die direkte Stellvertretung lässt die Wirkung des Geschäftes beim Vertretenen eintreten. (vgl. Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art.32, Note 23), mit andern Worten handelt der Bevollmächtigte im Namen und auf Risiko des Vollmachtgebers. Konsequenterweise wird das Berufsgeheimnis und dementsprechend die Entbindung davon gar nicht tangiert. Da einem Patienten grundsätzlich das Akteneinsichtsrecht zusteht, kann dieses Recht auf Einsichtnahme auf einen Dritten übertragen werden. Eine Spitalorganisation hat somit lediglich zu prüfen, ob die Vollmacht dergestalt formuliert ist, dass die Herausgabe von Spitalunterlagen an den Stellvertreter durch die Vollmacht mit umfasst wird. Dies ist dann gegeben, wenn aus der Beschreibung der Interessenwahrung ein Bezug auf eine Auseinandersetzung mit dem Spital/Arzt ersichtlich wird. Anders könnte es sich natürlich verhalten, wenn die Vollmacht nicht ohne Weiteres den Schluss zulässt, dass die Herausgabe von Gesundheitsakten beinhaltet ist. Dies könnte beispielsweise bei familienrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen der Fall sein. In einem solchen Fall ist auf eine ausdrückliche Entbindungserklärung in der Vollmacht zu beharren.

Bei Spitälern ist nicht immer ganz klar, welcher Rechtsordnung sie unterstehen. Das Spital muss sich bewusst sein, dass eine Videoüberwachung in jedem Fall einen grossen Eingriff in das Recht auf Privatheit der betroffenen Personen beinhaltet. Es muss somit vor der Installation von Videokameras immer eine Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Anspruch des Spitals auf Überwachung vorgenommen werden. Wichtig ist auch zu wissen, welche Ziele konkret mit dem Einsatz von Videomitteln verfolgt werden und ob diese Ziele auch mit einem weniger rigorosen Eingriff erreicht werden könnten (Prinzip der Verhältnismässigkeit). In diesem Zusammenhang sind drei Elemente zu beachten.

- Die Massnahme muss geeignet sein, um den Zweck herbei zu führen. Die Massnahme muss sich insbesondere im konkreten Fall zur Erreichung des angestrebten Ziels eignen.
- Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde.
- Schliesslich müssen der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung verhältnismässig sein. Erst wenn in Abwägung der in Frage stehenden Interessen in Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit eine Videoüberwachung als zwingend angesehen wird, hat sich das Spital mit den weiteren Bedingungen zu befassen.

¹ vgl. Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich; Leitfaden Videoüberwachung durch öffentliche Organe, März 2010.

Rahmenbedingungen

Erweist sich die Videoüberwachungsmaßnahme im konkreten Fall als geeignete und erforderliche Maßnahme ist ein Reglement zu schaffen, welche folgenden Anforderungen zu genügen hat:

a) Materiell:

- Ziel und Zweck der Maßnahme müssen klar festgelegt sein,
- der Zweck sowie das zu erreichende Ziel sind genau zu beschreiben.

b) Formell

Es ist festzulegen:

- wer überwacht wird (verantwortliche Stelle)
- was überwacht wird (Örtlichkeiten)
- wann überwacht wird (Zeiten)
- zu welchem Zweck überwacht wird (Ziel)
- wie überwacht wird (technische Möglichkeiten/Beobachtung oder Aufzeichnung)
- wie die Auswertung des Bildmaterials erfolgt (Auswertung)
- durch wen die Auswertung erfolgt (Verantwortung für Auswertung)
- Dauer der Aufbewahrung des Bildmaterials (Aufbewahrung)
- wo das Auskunftsrecht betroffener Personen geltend gemacht werden kann (Auskunftsrecht)

c) Verhältnismässigkeit

Der zeitliche sowie der örtliche Umfang der Videoüberwachung müssen definiert sein. Eine Überwachung soll nicht jederzeit sondern nur dann stattfinden, wenn das angestrebte Ziel tangiert ist.

Eine Überwachung soll auch nicht flächendeckend sein. Die Kameras müssen so platziert werden, dass nur die für den verfolgten Zweck notwendigen Bilder im Aufnahmebereich erscheinen.

Erweist sich eine Aufzeichnung als notwendig, muss die Aufbewahrungszeit des Bildmaterials möglichst kurz sein. In der Regel ist das Bildmaterial innert 72 Stunden zu löschen oder zu überschreiben.

Eine Speicherung über die bekanntgemachte Aufbewahrungszeit hinaus ist nur im Falle der Einleitung von weiteren Massnahmen erforderlich.

Betrieb

Die konkrete Durchführung der Videoüberwachungsmassnahme muss folgende Punkte erfüllen:

- Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Dieser Hinweis kann in deutscher Sprache (evtl. in den Kantonsprachen) erfolgen und soll durch ein Piktogramm unterstützt werden.
- Die Kamera muss gut sichtbar aufgestellt werden.
- Nur berechtigte Personen dürfen Zutritt zu den Räumen haben, in denen das Bildmaterial gesichtet wird.
- Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugter Verwendung zu schützen. Gespeichertes Bildmaterial muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- Das Bildmaterial darf nur zum ursprünglich angegebenen Zweck verwendet werden.
- Aufgezeichnetes Bildmaterial ist innert der festgelegten Zeit automatisch zu löschen. Es dürfen keine Kopien hergestellt werden.
- Eine weitere Aufbewahrung ist nur im Zusammenhang mit einem Vorfall im Rahmen der Beweissicherung möglich. Das Bildmaterial ist als Beweismittel gesichert aufzubewahren.
- Eine Weitergabe an die Strafuntersuchungsbehörden ist nur im Rahmen der Einleitung eines Strafverfahrens möglich und hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die verantwortliche Stelle muss gewährleisten, dass das mit der Videoüberwachung betraute Personal für seine Aufgabe genügend geschult wird.

4. Zentrales Personenregister

Ausgangslage

Es ist vorgesehen, ein zentrales Personenregister zu installieren, an welche Änderungen in kommunalen Einwohnerregistern automatisch weitergeleitet werden. Die Datensammlung soll den kantonalen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeines

Die Datenherrschaft der Einwohnerregister liegt bei der Gemeinde. Gestützt auf das Gesetz über die Einwohnerregister (ERG)¹ in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)² führt jede Gemeinde ein kommunales Einwohnerregister (Art. 1 ERG, Art. 2 Abs. 2 lit. a RHG). Das ERG dient dem Vollzug des RHG. In dessen Art. 1 (Art. 1 Abs. 1 RHG) wird als Zweck die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und der gesetzlich vorgesehene Austausch von Personendaten zwischen Registern im Zusammenhang mit der Harmonisierung von Daten genannt.

Art. 14 ff. RHG legen Bestimmungen über die Bereitstellung, Verwendung und die Weitergabe der Daten fest. In Art. 29 ERG wird einerseits bestimmt, dass die Gemeinde dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister zu liefern haben und der Kanton diese Daten nur für statistische Auswertungen sowie von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwenden darf.

Datenschutzrechtliche Aspekte

Art. 2 Abs. 1 KDSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 DSG besagt, dass Personendaten nur für den Zweck bearbeitet werden dürfen, welcher bei der Beschaffung angegeben worden ist oder der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Maurer-Lambrou/Vogt, Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Art. 4, N 13). Eine Ausnahme dieser Zweckbindung wird darin gesehen, wenn eine Behörde gestützt auf eine gesetzliche Grundlage bei einer anderen Behörde auf Daten zugreifen kann. Zur Rechtfertigung wird ausgeführt, dass eine entsprechende Rechtsnorm auf einem

¹ BR 171.200.

² SR 431.02.

Wiederherstellungsmöglichkeiten für gelöschte E-Mails in der kantonalen Verwaltung

- Emails in den Ordnern «Posteingang» und «Gesendete Objekte» werden nicht automatisch gelöscht.
- Bei normalem manuellem Löschen gelangen die Emails vorerst in den Ordner «Gelöschte Objekte».
- Die Mitarbeitenden können in den Outlook-Einstellungen festlegen, dass der Ordner «Gelöschte Objekte» beim Beenden von Outlook automatisch geleert wird. Ohne diese Einstellung verbleiben die gelöschten Emails bis zur manuellen Entfernung in diesem Ordner.
- Emails, welche im Ordner «Gelöschte Objekte» automatisch oder durch die Mitarbeitenden gelöscht wurden, können während längstens 21 Tagen im Ordner «Gelöschte Objekte» durch die Mitarbeitenden wieder hergestellt werden. Danach kann der Benutzer Emails nicht mehr selbständig wiederherstellen.
- Daneben stellt das Afl die Emails mit einem zweiten Verfahren sicher. Bei diesem Verfahren können nur Mitarbeitende des Afl eine Reaktivierung für den Benutzer vornehmen. Eine wöchentliche Sicherstellung jeweils am Freitag kopiert die Email-Postfächer auf Disk. Es wird der Stand der Emails vom Freitag sichergestellt. Eine vollständige Wiederherstellung alter Emails ist somit nicht gewährleistet. Mit dieser Sicherstellung kann das Afl im Auftrag der Benutzer während ca. 14 Tagen (solange die Sicherstellungen noch auf Disk gespeichert sind) Emails relativ bequem wiederherstellen. Danach werden die Sicherstellungen auf Band ausgelagert. Eine Wiederherstellung ab diesen Band-Sicherstellungen ist noch während ca. 1 Jahr möglich aber aufwendig.

Entscheidung eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers beruhe (Basler Kommentar, a. a. O., Art. 4, N 15). Wenn dieser Argumentation gefolgt würde, hätte dies eine eigentliche Auslöschung des Zweckbindungsgebotes zur Folge. Unterschiedliche Gesetze verfolgen zwangsläufig unterschiedliche Ziele. Der ursprünglich anvisierte Zweck kann bei einer Weitergabe der Daten an eine Drittbehörde zwangsläufig nicht weiterverfolgt werden.

Vorliegend bezweckt das ERG den Vollzug des RHG (vgl. Art. 1 Abs. 1 RHG). Es geht bei der Harmonisierung somit vornehmlich um die Statistik und den Austausch von Personendaten zwischen Registern. Ein Austausch oder ein Zugriff anderer Behörden ist nicht vorgesehen. Selbst Art. 29 ERG sieht keinen Datenfluss unter Behörden vor. Im Gegenteil wird in Art. 29 Abs. 3 ERG ausdrücklich auf die statistische Auswertung hingewiesen. Vorgesehen ist nun, alle Behörden zumindest an einem Teil der erhobenen Daten partizipieren zu lassen. Ein solches Ansinnen sprengt den Grundsatz der Zweckbindung.

Aus Gründen der Transparenz müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die «zweckentfremdete» Weitergabe von Personendaten im Gesetz verankert werden, gestützt worauf die ursprünglichen Daten erhoben wurden. Wird der Argumentation des Verstosses gegen das Prinzip der Zweckbindung gefolgt, bedarf es im ERG einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Art. 1 ERG muss dem vorgesehenen Zweck angepasst werden. Das ERG würde dann nicht nur dem Vollzug der Bundesgesetzgebung dienen, sondern auch Grundlage für den Betrieb einer kantonalen Datendrehscheibe bilden. Unter dem Titel «V. Nutzung der Daten» sind Aus-

föhrungen zur Datendrehscheibe zu implementieren. Es muss nachvollziehbar sein, wer diese Datendrehscheibe betreibt, wer auf welche Daten Zugriff hat, ob und wie die Protokollierung erfolgen soll und allenfalls, welche Sanktionen bei Missbrauch damit verbunden sind. Die Basis hiefür hat in einem Gesetz im formellen Sinne zu erfolgen.

III. Fälle aus der Praxis

1. Aktenherausgabe

Es wird angefragt, ob im Zusammenhang mit der Abklärung der Dispensation eines Spitexvereins gestützt auf Art. 18 Abs. 2 lit. b¹ Verordnung zum Krankenpflegegesetz² damit im Zusammenhang stehende Berichte der Spitexorganisation und anderer Beteiligten ohne weiteres einverlangt werden können.

Art. 1 VRG³ legt einen umfassenden Geltungsbereich für das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen fest. Der verwendete Begriff «Behörde» ist umfassend gemeint. Dazu gehören unter anderem auch Dienststellen der kantonalen Verwaltung⁴. Die im Gesetz statuierten allgemeinen Grundsätze des Verfahrens gelten bei jeglicher Tätigkeit von Behörden.

Art. 13 VRG bestimmt, dass Behörden und Private zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Einschränkungen für Behörden und Private werden in Art. 13 Abs. 2 und 3 VRG genannt. Die Feststellung des Sachverhaltes wird von Amtes wegen vorgesehen. Die Grenze des Anwendungsbereiches von Art. 13 VRG findet sich in den verfassungsmässigen Beschränkungen sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien, welche beachtet werden müssen, zum Beispiel dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Zweckgebundenheit.

In Art. 35 Gesundheitsgesetz⁵ wird ein Berufsgeheimnis für alle Personen, die zur Berufsausübung gemäss Gesundheitsgesetz berechtigt sind, statuiert. Dieses Berufsgeheimnis gilt unabhängig vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Gemäss Art. 35 Abs. 4 Gesundheitsgesetz ist das Amt, sprich das Gesundheitsamt, für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig. Da dieselbe Amt verpflichtet ist, das Verfahren betreffend die Befreiung von der Leistungspflicht von Spitexorganisationen zu führen, erübrigt sich eine eigentliche Befreiung vom Berufsgeheimnis.

¹ Ein Dienst mit kommunalem Leistungsauftrag kann vom Gesundheitsamt auf begründetes Gesuch hin von der Leistungspflicht befreit werden: Bei ausgewiesener physischer oder psychischer Gefährdung mit Mitarbeitenden oder anderweitiger Unzumutbarkeit der Leistungserbringung.

² BR 506.060; Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

³ BR 370.100; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ vgl. Botschaft, Heft 6, 2006–2007, Seite 538.

⁵ BR 500.000; Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden.

2. Case-Management Berufsbildung

Die Führung eines Case-Managements ist ausschliesslich Sache des Kantons. Mithin ist das kantonale Berufsbildungsgesetz und dessen Anschlussgesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen. Nach Art. 11 BwBG¹ obliegt dem Amt für Berufsbildung der Vollzug der Bildungsgesetzgebung von Bund und Kanton. Art. 4 Abs. 2 BwBGV² konkretisiert die Aufgaben. Explizit wird die Durchführung von Case-Management nirgends genannt. Es stellt sich nun die Frage, ob unter das Beraten von Jugendlichen über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c BwBGV) das Case-Management subsumiert werden kann. Das Ziel des Case-Managements besteht darin, den Anteil der Absolvent/innen mit einem Abschluss Sekundarstufe II unter den 25-Jährigen auf 95 % zu steigern. Es sollen Jugendliche in den Einstieg ins berufliche Erwerbsleben begleitet und unterstützt werden. Den Zielsetzungen gemäss BBG³ (vgl. insbesondere Art. 3 lit. a BBG) wird mit Einrichtung des Case-Managements nachgelebt. Die Einführung dieses Massnahmenpaketes ist gesetzlich sanktioniert.

16

Eine andere Frage tangiert das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten (vgl. Art. 3 lit. c Ziff. 3 DSG) bzw. das Erstellen eines Persönlichkeitsprofils (Art. 3 lit. d DSG). Gemäss Art. 17 Abs. 2 DSG dürfen die beiden vorgenannten Datengruppen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht. Ausnahmsweise genügt es, wenn die Bearbeitung von solchen Daten für eine im Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Dieser Ausnahmetatbestand liegt nicht vor. Ebenso können die allgemein gehaltenen Bestimmungen in der Bundes- wie der kantonalen Gesetzgebung nicht als ausdrückliche gesetzliche Grundlage qualifiziert werden. Folgerichtig kann die eigentliche Durchführung des Case-Managements nicht gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erfolgen. Sie bedarf also der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen.

Gemäss dem Ablaufschema beginnt das Case-Management mit einer Kontaktnahme und daran anschliessend mit einem Gespräch. Es ist also in jedem Fall möglich, eine ausdrückliche Zustimmung bei der betroffenen Person einzuholen.

¹ BR 430.000; Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

² BR 430.100; Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

³ SR 412.10; BG über die Berufsbildung.

Es stellt sich noch die Frage, wie das Amt an die relevanten Adressdaten kommt, um überhaupt ein Case-Management initiieren zu können. Vorab ist festzuhalten, dass die Adressdaten keinen besonderen Schutz genießen (vgl. Art. 19 Abs. 2 DSGVO). Die Übermittlung von Daten an das Amt ist nicht ein Problem des Amtes, sondern sie fällt vielmehr in den Verantwortungsbereich der übermittelnden Stelle. Die Datenbekanntgabe beispielsweise der IV an das Amt für Berufsbildung hat somit die IV zu klären, da der Datenherr die Verantwortung für die Datenweitergabe trägt. Es ist dem Amt also gestattet, mit einer potentiellen Person für Case-Management in Kontakt zu treten, wenn sie vorgängig entsprechendes Datenmaterial erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Amt nach einer ersten Kontaktnahme einer potentiellen Person, welche Case-Management benötigt, von dieser eine umfassende Erklärung für die Datenbearbeitung und die Datenweitergabe unterzeichnen lässt.

3. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Darf die GPK Einblick in die Mitarbeiterbeurteilungen der kommunalen Mitarbeitenden haben?

Die Aufgaben der GPK sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet. Grundsätzlich überprüft die GPK die Geschäftstätigkeit der gesamten Verwaltung. Der GPK stehen deshalb alle Informationsrechte zu, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

18

Es ist nun zu unterscheiden, ob die GPK aufgrund eines Auftrages des Parlamentes einen konkreten Sachverhalt abzuklären hat, oder ob sie ganz allgemein Einblick in Verwaltungsakten will. In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen; das Interesse des Mitarbeitenden auf Persönlichkeitsschutz beziehungsweise Schutz der Privatsphäre und das Interesse der Öffentlichkeit auf Kontrolle der Verwaltungstätigkeit.

Bei einer allgemeinen Anfrage, die Mitarbeiterbeurteilungen der GPK zur Verfügung zu stellen, überwiegt das private Interesse auf Schutz. Will die GPK lediglich das System der Mitarbeiterbeurteilungen prüfen, kann ihr ein anonymisiertes Exemplar eines solchen Dokumentes ausgehändigt werden. Anders kann es sich verhalten, wenn die GPK ein konkretes, personalrechtliches Problem abzuklären hat. Auch in einem solchen Fall hat eine Interessenabwägung zu erfolgen. Indessen kann es aufgrund der konkreten Umstände durchaus opportun sein, wenn dem Aufklärungsinteresse grösseres Gewicht beigemessen wird als dem Schutz der persönlichen Integrität. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Mitarbeiterbeurteilungen um besonders schützenswerte Personendaten handelt (vgl. Art. 3 lit. d DSGVO) ist in jedem Fall Zurückhaltung geboten.

4. Weitergabe von Adressdaten eines Initiativbogens

Darf ein Stimmbürger oder der Gemeindepräsident Einsicht in die Unterschriftenbögen einer eingereichten Initiative nehmen?

Das Initiativrecht ist ein verfassungsmässig zugestandenes, geschütztes Recht. Mit einer Initiative kann ein Bruchteil der Stimmberechtigten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde eine Änderung der Rechtsordnung oder einen Beschluss vorschlagen. Mit der Unterschrift auf einem Initiativbogen nimmt der Einzelne ein Grundrecht wahr und äussert sich indirekt politisch. Der Zweck der Unterzeichnung des Initiativbogens besteht darin, ein bestimmtes Geschäft dem Volk zu unterbreiten.

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip der Zweckmässigkeit. Dieser Grundsatz sagt aus, dass erhobene Daten nur für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. Umgesetzt auf das Initiativrecht sind seitens der Behörde die Angaben der Unterzeichner lediglich dahingehend zu prüfen, ob die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Unterzeichnung einer Initiative gegeben sind, wie zum Beispiel Wohnsitz, Stimmberechtigung, etc. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nicht. Mit der Unterzeichnung einer Initiative muss ein Stimmbürger nicht damit rechnen, dass seine Daten noch anderweitig verwendet werden. Im Gegenteil, ein Stimmberechtigter darf sich vielmehr darauf verlassen, dass seine Privatsphäre umfassend gewahrt bleibt.

Das Stimm- und Wahlrecht umfasst unter anderem das Recht, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen (vgl. Art. 3 Abs. 1 GPR)¹. Gemäss Art. 7 GPR ist bei Urnenwahlen und -abstimmungen sowie bei geheimen Wahlen und Abstimmungen das Stimmgeheimnis uneingeschränkt, in den übrigen Fällen soweit als möglich zu wahren. Ausfluss des Stimmgeheimnisses ist eine anonyme, zuverlässige und unverfälschte Willenskundgebung. Die Anonymisierung darf bei der Überprüfung der Initiative lediglich im Sinne der Überprüfung der Gültigkeitserfordernisse durchbrochen werden. Folgerichtig darf weder dem Gemeindevorstand noch aussenstehenden Dritten Einsicht in die Unterschriftenbögen gewährt werden.

¹ BR 150.100; Gesetz über die politischen Rechte in Graubünden.

5. Weitergabe von Personendaten

Eine Gemeinde unterstützt einen Verein für Jugendarbeit mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 40 000.–. Die Gemeinde geht davon aus, damit gewisse Aufgaben im Sozialbereich an eine externe Stelle auszulagern. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Kann die Gemeinde gesetzliche Aufgaben auslagern?
- Welche Informationen dürfen an den Verein «Offene Jugendarbeit V.» weitergeleitet werden?

20

Kann die Gemeinde gesetzliche Aufgaben auslagern?

Art. 10a DSB¹ hält einerseits fest, dass die Übertragung der Datenbearbeitung an einen Dritten datenschutzrechtlich zulässig ist, solange der Datenschutz sichergestellt ist, und andererseits, dass trotz einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Übertragung ausserhalb des DSG begründete Geheimhaltungspflichten weiterhin zu beachten sind. Ein Outsourcing ist grundsätzlich möglich. Zwischen der Gemeinde und dem Verein ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Darin soll insbesondere der Bereich Datenschutz Eingang finden. Der Verein ist auf seine Verantwortung hinzuweisen. Für den Verein gelten dieselben Einschränkungen wie für die Gemeinde. Aufnahme in die Leistungsvereinbarung muss die Einhaltung des Amtsgeheimnisses bilden.

Bevor Daten an den Verein weitergegeben werden, muss sich die Gemeinde vergewissern, ob sie berechtigt ist, diese Daten zu bearbeiten.

Welche Informationen dürfen an den Verein weitergeleitet werden?

Es werden Daten, welche die Gesundheit und die Intimsphäre betreffen, bearbeitet. Solche Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine besondere

¹ Art. 10a DSG, welcher seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, lautet wie folgt: «Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a) die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.»

gesetzliche Grundlage dies vorsieht (vgl. Art. 17 Abs. 2 DSGVO). Wenn also gestützt auf eine besondere rechtliche Grundlage die Gemeinde befugt ist, solche Personendaten zu bearbeiten, kann sie diese Arbeiten auch durch Drittpersonen erledigen lassen.

Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinde bzw. die Schule persönliche Probleme ihrer Schützlinge aufgreift und bearbeitet ist unklar. Deshalb soll ganz grundsätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden, zumal ein Problem mit einem Schüler oder einer Schülerin in aller Regel mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern besprochen wird. Eine Weitergabe von Daten bei Einwilligung ist in Art. 19 Abs. 1 lit. b DSGVO ausdrücklich vorgesehen.

6. Zustellung von Betreibungsunterlagen

Es wird angefragt, ob das Betreibungsamt Auskunft betreffend Aufenthalt einer Person in einer psychiatrischen Klinik erhält, um Betreibungsunterlagen zustellen zu können.

Grundsätzlich hat das Betreibungsamt eine Verfügung an den Wohnort des Schuldners zu richten (Art. 46 SchKG¹). Schuldner, die keinen festen Wohnsitz haben, können da betrieben werden, wo sie sich aufhalten. Eine Auskunftspflicht der Psychiatrischen Dienste Graubünden kommt nur in Frage, wenn kein fester Wohnsitz gegeben ist, bzw. eine Betreibungsurkunde nicht übergeben werden kann (Art. 64 Abs. 2 SchKG). In der Praxis ist es so, dass sich das Betreibungsamt vorerst selber bemüht, den Aufenthaltsort des Pflichtigen ausfindig zu machen. Erst wenn die internen Abklärungen zu keinem Resultat führen, werden die Betreibungsurkunden der Gemeinde oder der Polizei übergeben. Wenn nun das Betreibungsamt aufgrund eigener Recherchen ermittelt hat, dass sich der Pflichtige in einer psychiatrischen Klinik aufhält und feststellen will, in welcher konkreten Klinik die persönliche Übergabe stattfinden kann, ist die angefragte Klinik berechtigt, gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. a DSGVO Auskunft zu erteilen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum DSGVO festgehalten, dass Art. 19 DSGVO eine Art allgemeine Amts- und Rechtshilfebestimmung und eine Ausführungsbestimmung zum allgemeinen Amtsgeheimnis darstelle. Unter Amtshilfe versteht man die gegenseitige Unterstützung von Verwaltungseinheiten, die in keinem Subordinationsverhältnis zueinander stehen und bei der eine gesetzliche Aufgabenerfüllung durch Hilfeleistungen unterstützt wird (vgl. Basler Kommentar, Maurer-Lambrou/Vogt, Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Art. 19, Note 9). Charakteristisch für die Amtshilfe ist, dass diese nur im Einzelfall erfolgen darf und dass sie für den Empfänger für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein muss. Wenn nun das Betreibungsamt lediglich weiss, dass ein Pflichtiger sich in einer psychiatrischen Klinik aufhält, jedoch den eigentlichen Aufenthaltsort nicht zuordnen kann, ist sie auf die Hilfe der Klinik angewiesen. Die psychiatrische Klinik kann in einem solchen Fall die Auskunft erteilen, ob die gesuchte Person Patient der Klinik ist und eine persönliche Übergabe von Betreibungsurkunden erfolgen kann.

¹ SR 281.1; BG über Schuldbetreibung und Konkurs.

IV. Verbände

Privatim, die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten, hat im Geschäftsjahr 2011 zugunsten der kantonalen Datenschutzbeauftragten diverse Vernehmlassungen und Stellungnahmen abgegeben. Die jährlich zweimal stattfindenden Konferenzen widmen sich neben den formalen Geschäften immer einem spezifischen Thema zur Weiterbildung.

Im Frühjahr organisierte der DSB GR in Luzern eine Tagung zum Thema SwissDRG.

Die Arbeitsgruppe Gesundheit von Privatim, in welchem der DSB GR Einsitz nimmt, beschäftigt sich schon über eine längere Zeitperiode mit dem Verhältnis der Spitäler zu den Krankenkassen. Daneben konnte anhand eines konkreten Beispiels das Funktionieren eines Klinikinformationssystems analysiert werden.

VI. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afi	Amt für Informatik
Art.	Artikel
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
B	Botschaft
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
BwBG	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote
BwBGV	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote
bzw.	beziehungsweise
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Soziales
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlich- keitsbeauftragter
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz - departement
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERG	Gesetz über die Einwohnerregister
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Elektrizitätswerk
f./ff.	folgend/folgende
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GPR	Gesetz über die politischen Rechte in Graubünden
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
Hrsg.	Herausgeber

IV	Invalidenversicherung
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz
KV	Kantonsverfassung
lit.	litera
N	Note
RB	Regierungsbeschluss
RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
StGB	Strafgesetzbuch
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VVG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Impressum

Gestaltung: zaroni.kommunikation, Chur · **Druck:** Druckerei Casutt AG, Chur

Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

